

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung zum Gesetz, mit dem ein Gesetz über die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG) erlassen und das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989 geändert wird

Der Verein VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen; dies auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.

VertretungsNetz begrüßt die Gesetzesinitiative, mit der in Wien Maßnahmen gegen die Teuerung und die ungebremsten Mieterhöhungen gesetzt werden!

Viele Vereinsklient:innen beziehen aufgrund ihrer Beeinträchtigung Leistungen der Wiener Mindestsicherung, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Waisenpensionen, wobei oftmals die Ausgleichszulage zu einem Mindesteinkommen in Höhe der Richtsätze verhilft. Mit diesem Mindesteinkommen gelingt es häufig nicht mehr, die steigenden Wohn- und Lebenshaltungskosten zu decken, so dass nur mit Einsparungen bei behinderungsbedingten Ausgaben die Existenz gesichert werden kann. Umso erfreulicher ist es, dass mit dem neuen Wiener Wohnbeihilfegesetz auf diese bedrückende Situation reagiert wird.

Vereinsklient:innen gehören zu der Gruppe der 5.000 Personen, die neben der Wohnbeihilfe auch Leistungen von der MA 40 (Mietbeihilfe) beziehen. Mindestsicherungsbezieher:innen sollen jedoch nicht vom Anwendungsbereich des Wiener Wohnbeihilfegesetzes erfasst sein. VertretungsNetz appelliert daher, auch die Mietbeihilfe im **Wiener Mindestsicherungsgesetz** anzupassen und dabei den **Gestaltungsspielraum**, den das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz mit dem Wohnkostenpauschale bietet, **voll auszuschöpfen**.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien
- T 01/ 216 60 11, M 0676/83308-1220
- claudia.rang@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

§ 2 Z 7 des Entwurfs

VertretungsNetz regt an, zusätzlich zum Begriff „Haushaltsgemeinschaft“ den Begriff **„Bedarfsgemeinschaft“** entsprechend **§ 7 Abs 2 Z 1 Wiener**

Mindestsicherungsgesetz – WMG zu definieren und § 3 Abs 3 des Entwurfs anzupassen. Eine volljährige Person mit einer psychischen Erkrankung, die

Invaliditätspension bezieht und mit ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt lebt, wäre nach dem Entwurf des Wiener Wohnbeihilfegesetzes als in Haushaltsgemeinschaft lebend zu qualifizieren und von der Gewährung der Wohnbeihilfe gem § 3 Abs 3 des Entwurfs ausgeschlossen. Ob der Haushalt Anspruch auf Wohnbeihilfe hätte, würde vom gesamten Haushaltseinkommen abhängen. Dieses Ergebnis steht im

Widerspruch zum Recht von Menschen mit Behinderungen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Dieses Recht schützt auch die Entscheidung, von Familienangehörigen unterstützt zu werden. In den „Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen)“ des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird festgelegt, dass die Vertragsstaaten in diesem Fall sicherstellen sollen, dass auch die Familienangehörigen Zugang zu angemessener finanzieller, sozialer und sonstiger Unterstützung haben, um ihrer Unterstützungsfunktion gerecht zu werden (vgl Rz 38).

§ 3 Abs 2 des Entwurfs

VertretungsNetz befürwortet eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Geflüchtete aus der Ukraine mit einem Aufenthaltsrecht als Vertriebene gem § 62 Abs 1 AsylG 2005 und Menschen im offenen Asylverfahren gem § 2 Abs 1 Z 14 AsylG 2005.

§ 3 Abs 5 des Entwurfs

Mit dieser Bestimmung werden Bewohner:innen von Heimen im Sinne des § 2 Z 5 Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989 vom Anspruch auf Wohnbeihilfe ausgeschlossen. Dies entspreche – so die Erläuterungen - auch der bisherigen Regelung der Wohnbeihilfe. In der Praxis wird nicht auf die Definition in § 2 Z 5 WWFSG 1989, sondern allzu häufig allein auf die Baubewilligung abgestellt. So hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9.8.2021, Ra 2020/11/0035, fehlende Feststellungen beanstandet und die rechtliche Auseinandersetzung mit den Tatbestandsvoraussetzungen eines Heims iSd § 2 Z 5 WWFSG 1989 eingemahnt (so müssen Heime insbesondere neben den Wohn- oder Schlafräumen auch die für die Verwaltung und für die Unterbringung des Personals

erforderlichen Räume, Arbeitsräume, die der notwendigen Erhaltung des Gebäudes dienen, aufweisen).

VertretungsNetz regt an, unter Verweis auf diese Judikatur klarzustellen, dass der **baurechtlichen Bezeichnung allein keine Relevanz** zukommt.

§ 3 Abs 6 des Entwurfs

§ 24 zweiter Satz WWFSG 1989 lautet bisher wie folgt: „*Betreute Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Wohnung haben, deren Hauptmieter ein vom Fonds Soziales Wien anerkannter Träger ist, haben Anspruch auf Wohnbeihilfe*“. Nach § 3 Abs 6 des Entwurfs soll der Anwendungsbereich erfreulicherweise auf betreute Personen, die ein Nutzungsrecht an einem **Wohnplatz** haben, erweitert werden. Die vom Fonds Soziales Wien anerkannten Träger:innen können Hauptmieter:innen oder Eigentümer:innen oder der Verein Wiener Frauenhäuser sein.

Als Wohnplatz wird in § 2 Z 1 des Entwurfs eine Wohnmöglichkeit im Rahmen einer betreuten Wohneinrichtung für obdachlose Menschen, Menschen mit Behinderung oder misshandelte und/oder bedrohte Frauen definiert.

VertretungsNetz begrüßt diese Neuerungen ausdrücklich, ersucht aber in den erläuternden Bemerkungen auf das **Verhältnis der Absätze 5 und 6** näher einzugehen, insbes sollte dabei das Augenmerk auf die **Unterscheidung** von „**Bewohner:innen eines Heims**“ und „**betreute Personen, die ein Nutzungsrecht an einem Wohnplatz haben**“ gelegt und ein Bezug zu **§ 1 Abs 2 Z 1a MRG** hergestellt werden.

§ 4 und § 7 des Entwurfs

Wie eingangs ausgeführt vertritt VertretungsNetz Menschen mit Behinderungen, die aktuell sowohl Anspruch auf Wohnbeihilfe als auch auf Mietbeihilfe haben. Gem § 4 Abs 2 des Entwurfs soll zukünftig ein bestimmtes Mindesteinkommen

Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Wiener Wohnbeihilfe sein, wobei gem § 7 Abs 2 Z 4 des Entwurfs Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz nicht zum Einkommen zählen. Damit werden die Bezieher:innen, die derzeit im Doppelbezug von Wohn- und Mietbeihilfe stehen, die Wohnbeihilfe verlieren. Der Verlust der Wohnbeihilfe wird nach derzeitiger Rechtslage auch nicht durch eine Erhöhung der Mietbeihilfe kompensiert werden können. **VertretungsNetz fordert daher, die Mietbeihilfe nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz der neuen Wiener Wohnbeihilfe anzupassen.** Dies erscheint innerhalb des Rahmens, den das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgibt, möglich zu sein.

§ 6 Abs 1 des Entwurfs

Die angemessene Wohnnutzfläche beträgt für eine Person grundsätzlich 60 m². Für die Berechnung des Wohnungsaufwandes werden erfreulicherweise jedenfalls 60 m² herangezogen, auch wenn die tatsächliche Wohnnutzfläche darunter liegt.

VertretungsNetz regt dringend an, diese Regelung auf Mehrpersonenhaushalte anzuwenden und somit jeweils die angemessene Wohnnutzfläche entsprechend der jeweiligen Personenzahl heranzuziehen, selbst wenn die tatsächliche Wohnnutzfläche unterschritten werden sollte.

§ 7 Abs 4 des Entwurfs

VertretungsNetz kritisiert, dass die Haushaltsgröße bei den Zumutbarkeitsstufen nicht berücksichtigt wird und vermisst Vorkehrungen für eine Valorisierung des mit € 250,- festgelegten Betrags für die 1. bis 3. Zumutbarkeitsstufe (§ 7 Abs 4 letzter Satz des Entwurfs). Aus Sicht von VertretungsNetz ist die Anhebung der Zumutbarkeitsstufen entsprechend der Haushaltsgröße zur Vermeidung einer Schlechterstellung von Mehrpersonenhaushalten zwingend erforderlich. Die jährliche Valorisierung der Zumutbarkeitsstufen sieht VertretungsNetz als Voraussetzung dafür, dass die intendierte Wirkung der Wiener Wohnbeihilfe: das verfügbare Haushaltseinkommen zu erhöhen und die Wohnkostenbelastung zu reduzieren auch nachhaltig ist.

§ 12 Abs 2 des Entwurfs

Ist für eine Person eine **gesetzliche Vertretung** im Rahmen einer Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung für die Entscheidung über den Wohnort zuständig, bedarf eine **dauerhafte Änderung des Wohnortes** der **pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung** (§ 257 Abs 3 ABGB). Das Mietverhältnis darf erst anschließend gekündigt werden (OGH 25.4.2019, 4 Ob 46/19x). Diese Regelung ist für die Wahrung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, den Wohnort, frei zu wählen, wesentlich.

Erfolgt eine Heimunterbringung auf Kosten der Sozial- oder Behindertenhilfe, muss ab Heimeintritt sowohl von der Pension als auch vom Pflegegeld ein Kostenbeitrag in Höhe von jeweils bis zu 80 % an den Sozial- oder Behindertenhilfeträger geleistet werden (vgl zB § 324 Abs 3 ASVG, § 13 BPGG). Vertreter und vertretene Person geraten unter großen Druck, wenn die Wohnung nicht mehr vom verbleibenden „Pensions- und Pflegegeldtaschengeld“ finanziert werden kann. Nach Abschaffung des Pflegeregresses (vgl § 330a ASVG) sind davon immer noch die Menschen betroffen, die über keine oder nur geringe Ersparnisse verfügen.

Sozialrecht und Zivilrecht sollten zu Gunsten der schutzberechtigten Personen rasch in Einklang gebracht werden. VertretungsNetz regt daher an, die **Ausnahmebestimmungen in § 12 Abs 2** des Entwurfs zu **erweitern**.

VertretungsNetz bedankt sich für die Maßnahmen, die gegen die Teuerung und die hohe Wohnkostenbelastung mit dem neuen Wiener Wohnbeihilfegesetz gesetzt werden, und ersucht um Berücksichtigung der in der Stellungnahme aufgezeigten Änderungs- und Verbesserungsvorschläge zugunsten von Menschen mit Behinderungen.

Mag. Claudia Rang e.h.
Bereichsleitung Wien

Wien, 01.09.2023

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien
e-mail: claudia.rang@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at